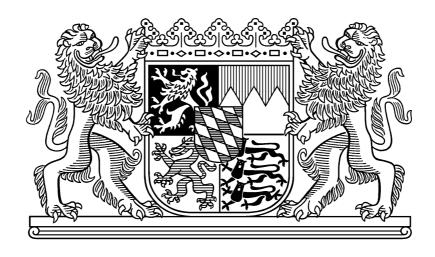
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

für die

Erneuerung der Streustofflagerhalle und der Soleanlage

auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg

		Seite
	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	4
A	Tenor	
1.	Genehmigung des Plans	5
2.	Genehmigte Planunterlagen	6
3.	Nebenbestimmungen	6
3.1	Zusagen	6
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
3.3	Gewässerschutz	7
3.4	Bau- und Sicherheitsrecht	8
4.	Entscheidung über Einwendungen	8
5.	Kosten des Verfahrens	8
_		
В	Sachverhalt	_
1.	Antragstellung	9
2.	Beschreibung des Vorhabens	9
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	10
С	Entscheidungsgründe	
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	11
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	11
1.2.1	Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-	
	prüfung	12
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	15
1.2.3	Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer / Einverständnis der Betroffenen	16
1.2.4	Ermessensentscheidung	17
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	18
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	18
2.2	Planungsermessen	18
2.3	Planrechtfertigung	19
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	20
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	20
2.5.1	Planungsalternativen	20
2.5.2	Immissionsschutz	20
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	22
2.5.4	Bodenschutz	25

	3	
		Seite
2.5.5	Gewässerschutz	27
2.5.6	Baurechtliche Belange	31
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	31
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	32
2.5.6.3	Abwägung	36
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	36
2.5.8	Kommunale Belange	36
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	36
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte Anderer	36
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	37
3.	Kostenentscheidung	37
D	Rechtsbehelfsbelehrung	38
E	Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Art. Artikel

ASB Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

Az. Aktenzeichen BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung
BayBO Bayerische Bauordnung

BayHO Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Dayensoner verwallungsgenonishor

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWG Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DVBI Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

Fl.Nr. Flurstücksnummer

FStrG Bundesfernstraßengesetz

IMS Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren

i.V.m. in Verbindung mit

KG Bayerisches Kostengesetz LT-Drs. Landtags-Drucksache

NN Normalnull Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

Rdnr. Randnummer

to Tonne

TRwS Technische Regel wassergefährdender Stoffe

üNN über Normal-Null

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAUwS Bundesverordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährden-

den Stoffen

VAwS Bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VV Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
WGK Wassergefährdungsklasse
WHG Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.2-3-6

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Plangenehmigungsverfahren für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit Bau einer angegliederten Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Plangenehmigung

Α

Tenor

1. Genehmigung des Plans

- 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.01.2017 vorgelegten Unterlagen vom Januar 2017 festgestellt, dass für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff Stützpunkt Obernburg keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- 1.2 Der Plan für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff Stützpunkt Obernburg wird entsprechend den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1.0	Erläuterungsbericht	
2.0	Übersichtskarte	1:100.000
3.1	Übersichtslageplan	1:25.000
3.2	Übersichtslageplan	1 : 1.000
7.1	Lageplan und Schnitte	1 : 100, 1 : 500
7.2	Ansichten	1:100

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

- 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege
- 3.2.1 Der Beginn der Abbruch- und Abrissarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, anzuzeigen.
- 3.2.2 Die Gebäudestrukturen sind auf Nestbauaktivitäten durch Gebäudebrüter vor dem eigentlichen Abriss zu kontrollieren. Bei Feststellung von Bruten hat eine Sperrzeitenfestlegung auf Basis des BNatSchG und der voraussichtlichen Dauer bis zum Ausflug der betreffenden Art(en) zu erfolgen.
- 3.2.3 Soweit beim Abriss Fledermäuse oder auch Gebäudebrüter im Gebäude vorgefunden werden, sind die Abbrucharbeiten vorübergehend bis zur Freigabe durch eine fachkundigen Person einzustellen und gegebenenfalls verletzte oder verstörte Tiere fachgerecht zu versorgen.

3.3. Gewässerschutz

- 3.3.1 Die Errichtung, der Betrieb und die Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) nach der Bayerischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779) sowie den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils neuesten Fassung zu richten.
- 3.3.2 Die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (Streusalz) ist gemäß der TRwS 779, Ziffer 8.3 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe) so vorzunehmen, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können.
- 3.3.3 Für die Anlage zur Herstellung der Streusalzsole (Soleerzeuger) gelten die Anforderungen der Tabelle 2.1 Anhang 2 VAwS.
- 3.3.4 Die Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (Solelagertank) ist gemäß den Anforderungen von Anhang 2, Tabelle 2.1 VAwS vorzunehmen.
- 3.3.5 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen die Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen von Anhang 2, Tabelle 2.3 VAwS erfüllen. Bei Verwendung einer Abfüll- Schlauchsicherung ist ein Rückhaltevermögen von R1=0,1m³ ausreichend.
- 3.3.6 Die Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigkeitsdicht herzustellen und einer ordnungsgemäßen Entwässerung zuzuführen.
- 3.3.7 Eine Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers mit Salzen bzw. der Sole ist durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen.
- 3.3.8 Der Umgang mit den Salzen hat auf den befestigten Flächen zu erfolgen. Verstreutes Material außerhalb der Überdachung, vor allem im Bereich der Soleanlage, ist unverzüglich zu entfernen. Die Hoffläche ist regelmäßig bzw. bei Bedarf zu reinigen.
- 3.3.9 Dach- und Hofflächen sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Salzhaltiges Niederschlagswasser darf weder in das Grundwasser versickert werden noch in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 3.3.10 Zum Gewässer hin ist mit allen Anlagenteilen ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Dieser Uferstreifen darf im Zuge der Baumaßnahme und auch nach Fertigstellung weder mit Fahrzeugen befahren, noch zur Ablagerung von Materialien verwendet werden.

3.4 Bau- und Sicherheitsrecht

Der Vorhabensträger hat in eigener Verantwortung dafür einzustehen und zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

В

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 16.01.2017 die Plangenehmigung für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit Bau einer angegliederten Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Plangenehmigung ist zum einen der Neubau einer Streustofflagerhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 6941/31 der Gemarkung Obernburg. Der Neubau ersetzt die 1972 errichtete Streustofflagerhalle. Die neue Streustofflagerhalle hat eine maximale Länge von 25,00 m und eine maximale Breite von 18,50 m und bietet Platz für ca. 2000 to Streusalz. An die östliche Gebäudeseite der Streustofflagerhalle wird eine Geräte- und Lagerhalle mit einem Grundriss von maximal 10,00 m auf 10,00 m angegliedert. An der südöstlichen und südlichen Gebäudeseite sind überdachte Abstellflächen mit maximal 16,00 m auf 5,00 m bzw. maximal 14,00 m auf 7,00 m vorgesehen.

Zum anderen wird an der nordöstlichen Seite der Streustofflagerhalle eine neue Soleanlage – bestehend aus einem Soleerzeuger und einem Solelagertank mit einem Fassungsvolumen von 50.000 Litern –, welche die Soleanlage von 1993 ersetzt, errichtet.

Weiterhin wird eine neue Pumpstation mit zwei Entnahmestellen installiert, die ein rationelles und effektives Befüllen der Soletanks an den Streuautomaten der Winterdienstfahrzeuge ermöglicht. Beide Entnahmestellen werden mit einer Rücknahmepumpe ausgerüstet, sodass die nicht mehr benötigte Sole aus den Soletanks der Streuautomaten wieder in den Solelagertank zurückgeführt werden kann. Die Entnahmestellen werden zudem mit einer Abfüllschlauchsicherung und einem Grenzwertgeber ausgestattet.

Im nordwestlichen Teil des Grundstücks werden sechs neue Pkw-Stellplätze errichtet.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.0, Kap. 2) sowie den Lageplan (Unterlage 7.0), Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Der Vorhabensträger setzte die Eigentümerin der benachbarten Grundstücke bereits mit den Plänen für die Vorprüfung durch die Regierung von Unterfranken, die dort mit Schreiben vom 19.04.2015 eingereicht wurden, von der Planung in Kenntnis. Durch Unterschrift vom 18.11.2015 auf den Planunterlagen bestätigte sie ihr Einverständnis mit den Planungen. Aufgrund der geringen Änderung der Planungen in den mit Schreiben vom 16.01.2017 eingereichten Planunterlagen vom Januar 2017, aus der keine weiteren Beeinträchtigungen nachbarlicher Rechte erwachsen, wurde von der Einholung einer erneuten Unterschrift abgesehen. Die Stadt Obernburg als Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 6941/32, 6741/47 und 6867/1 wurde zu dem Bauvorhaben angehört und hat dem Bauvorhaben zugestimmt (Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Obernburg, Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungsund Verkehrsausschusses am 15.02.2017).

Die Regierung von Unterfranken beteiligte das Landratsamt Miltenberg, die Stadt Obernburg, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie die Bayernwerk AG und holte deren Stellungnahme zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ein.

Zudem wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in dieser Genehmigung im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß § 17 b FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Maßnahme im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 62 a Abs. 5 und Art. 39 Abs. 2 BayStrWG sowie § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist der Stützpunkt Obernburg der Straßenmeisterei Mainaschaff den Nebenanlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil der Bundesfernstraßen anzusehen. Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen entweder ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten (vgl. Marschall/Grupp, FStrG, § 1, Rdnr. 57). Es lässt sich somit rechtfertigen, mit der öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit den Eigentumsverhältnissen zu folgen (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 7, Rdnr. 31). Da es sich beim Stützpunkt Obernburg um eine Liegenschaft der Bundesrepublik Deutschland handelt, welche die Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Miltenberg sowie die zuständigen Kreisstraßen im Landkreis Miltenberg betreut, gehört diese Nebenanlage nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG zu den Bundesstraßen.

Die verfahrensgegenständliche Erneuerung der Streustofflagerhalle und Soleanlage stellt eine Änderung der Straßenmeisterei und damit die Änderung einer Bundesstraße dar. Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG). Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss, es sich mithin also nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist (vgl. § 9 Abs. 1 SATZ 3 UVPG).

Für die geplante Baumaßnahme konnte aus folgenden Gründen statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden:

1.2.1 Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Für die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage an sich ist eine (allgemeine) UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens nicht gegeben (§ 3 b Abs. 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung könnte sich daher allenfalls aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergeben. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist demnach zunächst, dass das bestehende Vorhaben bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Dabei ist die heutige Gesetzeslage mit den erweiterten UVP-Pflichten maßgeblich. Für die Straßenmeisterei an sich käme eine UVP-Pflicht allein nach Anlage 1 Spalte 2 UVPG, das heißt nach Einzelfallprüfungen i.S.d. § 3 c UVPG in Betracht. Der Gesetzeswortlaut des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, der ausdrücklich von einer bestehenden UVP-Pflicht spricht, weist darauf hin, dass die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG bezüglich des bereits vorhandenen Vorhabens auch tatsächlich durchgeführt worden sein muss - mit positivem Ergebnis (vgl. Dienes in Hoppe, UVPG, 3. Auflage, Rdnr. 8 zu § 3 e; Buchstabe A, Ziffer III 1.2 des Leitfadens "Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003). Die Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg wurde im Jahr 1972 gebaut (vgl. Unterlage 1.0). Zu diesem Zeitpunkt existierten die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht bzw. die Umsetzungsfristen waren noch nicht abgelaufen, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für sie durchgeführt wurde.

Im Übrigen wäre auch die weitere Tatbestandsvoraussetzung des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG nicht erfüllt, da eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien und unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde ergeben würde, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG).

Der Vorhabensträger hat die Umweltauswirkungen der geplanten Baumaßnahme untersucht und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.0) dargelegt. Mit Bezug auf diese im genehmigten Erläuterungsbericht enthaltenen Ausführungen und unter Würdigung der abgegebenen fachlichen Stellungnahmen sowie der gesetzlichen Vorgaben lässt sich festhalten, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch die Erneuerung der Streustofflagerhalle und der Soleanlage sowie angegliederter Geräte- und Lagerhalle ausgelöst würden.

Das Schutzgut Mensch ist zunächst unter dem Aspekt der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung angesprochen. Das geplante Bauvorhaben liegt inmitten eines Gewerbegebietes, welches bereits im gegenwärtigen Zustand starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt ist. Das Planungsgebiet ist für Erholungs- und Freizeitaktivitäten nicht geeignet. Durch das gegenständliche Vorhaben wird es zu keiner Erhöhung der Lärm- oder Schadstoffimmissionen kommen (vgl. C 2.5.2). Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Baumaßnahme nur unerheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die neue Streustofflagerhalle wird weitestgehend am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei in einem Gewerbegebiet errichtet. Für das Vorhaben werden folglich ausschließlich bereits belastete Flächen in Anspruch genommen. Sonstige Schutzgebiete oder Biotopflächen sind nicht betroffen. Zur Vermeidung der Erfüllung von Zugriffsverboten hat der Vorhabensträger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die weitestgehend als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden (vgl. A 3.2). Artschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Im Ergebnis sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt als gering und vernachlässigbar einzustufen.

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Flächenneuversiegelung berührt. Aufgrund der geringfügigen Abweichungen der Abmessungen der neuen Halle sowie deren Anbauten und der zusätzlichen Pkw-Stellplätze ergibt sich gegenüber dem Bestand eine zusätzliche Versiegelung von ca. 270 m². Diese zusätzliche Versiegelung findet allerdings auf Flächen statt, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehören und damit schon im gegenwärtigen Zustand erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auch in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu verzeichnen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mömling, das an der Grundstücksgrenze endet. Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wasserschutzgebieten oder Bereiche mit besonders gefährdetem Grundwasserpotenzial werden nicht beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind der bau-, betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sowie die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung. Bei der Streustofflagerhalle und Anbauten erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers von der Dachhaut der plangegenständlichen Streustofflagerhalle, der angegliederten Geräte- und Lagerhalle sowie der überdachten Abstellflächen über Dachrinnen und Fallrohre in die Hausbzw. Gemeindekanalisation. Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen. Durch die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Oberflächengewässer sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen daher nicht zu befürchten.

Von entscheidender Bedeutung für das Schutzgut Luft ist die Belastung durch Luftschadstoffe. Die Anzahl der Winterdiensteinsätze und damit der Fahrbewegungen auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg wird sich durch das gegenständliche Vorhaben aber nicht verändern. Es wird daher zu keiner Erhöhung der Schadstoffbelastungen

kommen. Im Übrigen ist das Gebiet rund um die Straßenmeisterei aufgrund der angesiedelten Gewerbebetriebe sowie der Nähe zur den Bundesstraßen B 469 und B 426 bereits im gegenwärtigen Zustand starken Vorbelastungen ausgesetzt. In Relation zu dieser Vorbelastung wäre eine etwaige zusätzliche Belastung durch den Betrieb der neuen Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage jedenfalls als gering einzustufen und zu vernachlässigen.

Das geplante Vorhaben hat aufgrund seiner Größe und Lage keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet von der gewerblichen Nutzung bestimmt ist. Wertvolle landschaftsbildprägende Bereiche oder markante Strukturelemente sind im Planungsumfeld nicht anzutreffen. Nachdem das Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg bereits zum größten Teil bebaut ist, wirkt sich die neue Streustofflagerhalle kaum sichtbar auf das Landschaftsbild aus.

Es ist nicht mit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Die Maßnahme hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung). Das Benehmen i.S.v. § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Nr. 2 BayVwVfG wurde damit hergestellt. "Benehmen" setzt - im Gegensatz zum "Einvernehmen" - keine Zustimmung voraus, sondern erfordert lediglich eine Anhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken.

Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder jedenfalls keine Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3 Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer / Einverständnis der Betroffenen

Rechte Anderer werden durch die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor (§ 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Eine Beeinträchtigung bedeutet dabei mehr als nur ein Berühren von Rechten. Der Begriff der "Rechte" ist zudem enger als der der abwägungserheblichen Belange im Sinne des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 163 zu § 74).

Die neue Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und Soleanlage wird am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg (Flur-Nr. 6941/31, Gemarkung Obernburg) errichtet. Bei der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg handelt es sich um eine Liegenschaft der Bundesrepublik Deutschland. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist daher kein Grunderwerb erforderlich. Die Bauarbeiten werden ebenfalls vollständig auf dem Gehöft der Straßenmeisterei abgewickelt, so dass keine vorübergehende Inanspruchnahme von fremden Grundstücken erforderlich wird.

Durch die Erneuerung der Streustofflagerhalle und der Soleanlage sowie angegliederter Geräte- und Lagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei werden auch keine sonstigen schützenswerten Rechtspositionen von Nachbarn beeinträchtigt. Jedenfalls ist keine wesentliche Rechtsbeeinträchtigung zu verzeichnen.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Auch unter baurechtlichen Gesichtspunkten führt das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung nachbarlicher Belange. Auf die Ausführungen unter C 2.5.6 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen hat die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 6818, 6941/5, 6941/30 und 6941/33 der Gemarkung Obernburg durch ihre Unterschrift auf den Plänen vom Oktober 2015, überarbeitet im April 2016, die mit Schreiben vom 19.04.2016 zur Vorprüfung eingereicht wurden ihr Einverständnis zu der Planung erklärt. Da sich die Planunterlagen vom Januar 2017 für die Streustofflagerhalle und Anbauten lediglich insoweit unterscheiden, als dass der Komplex insgesamt um ca. 2 m gen Norden verschoben wurde und hieraus keine weitere Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange erwachsen,

wurde auf die Einholung einer erneuten Unterschrift auf der Planunterlage 7 verzichtet. Die Stadt Obernburg als Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 6941/32, 6741/47 und 6867/1 wurde zu dem Bauvorhaben angehört und hat dem Bauvorhaben zugestimmt (Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Obernburg, Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 15.02.2017).

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten Anderer weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

1.2.4 Ermessensentscheidung

Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Bauvorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben sich zustimmend zu dem Bauvorhaben geäußert. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die – im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren – erheblich kürzere Verfahrensdauer; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Streustofflagerhalle und Soleanlage bereits für den Winterdienst 2017/2018 benötigt wird. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach § 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, weil andere öffentliche Belange i.S.v. § 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG berührt sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung beruht auf § 17 b FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Die planerische Gestaltungsfreiheit, die der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 S. 2 BayVwVfG). Somit wird auch durch die Plangenehmigung entsprechend Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – ausgenommen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und dass schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBI. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine Straßenplanung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Die Erneuerung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg ist vernünftigerweise geboten und somit gerechtfertigt.

Der Umfang der Straßenbaulast nach § 3 FStrG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Als Träger der Straßenbaulast (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG) hat der Vorhabensträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen mit allen ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 4 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz FStrG). Über diese Aufgaben hinaus soll der Träger der Straßenbaulast nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrG nach besten Kräften die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Tausalzbevorratung an den bayerischen Straßenmeistereien (vgl. IMS vom 02.09.2013, Az. IID1-43315-010/13) und den Hinweisen soll im Bereich des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg zur Betreuung der Bundes- und Staatsstraßen sowie den zu betreuenden Kreisstraßen in einer Winterperiode 12 to Auftausalz pro Bewertungskilometer vorgehalten werden.

Die derzeitige Salzlagerkapazität des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg mit insgesamt 6.350 to Auftausalz für ca. 730 Bewertungskilometer entspricht nur einer Eigenvorhaltung von ca. 8,7 to Auftausalz je Bewertungskilometer. In den vergangenen Winterperioden kam es daher bereits teilweise zu Engpässen bei der Tausalzbevorratung. Die neue Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg hat eine Salzlagerkapazität von insgesamt ca. 2.000 to Streusalz. Die Eigenvorhaltung des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg steigt dadurch auf 7.675 to Auftausalz und somit auf ca. 10,5 to je Bewertungskilometer.

Die Winterdienstplanung des Vorhabensträgers sieht zudem künftig einen verstärkten vorbeugenden Winterdienst vor. Bei diesen Präventiveinsätzen

wird Sole mit einem geringen Anteil Streusalz auf die Fahrbahn ausgebracht. Damit kann eine schnellere Tauwirkung erreicht und zugleich Streuverlusten durch Verwehungen des ausgebrachten Streusalzes entgegengewirkt werden. Der bereits vorhandene Soletank weist nur ein Fassungsvolumen von 5.000 Litern auf. Da je Fahrzeug und Streuschleife ca. 1.200 Liter Sole benötigt werden, führte dies in der Vergangenheit dazu, dass bei längeren Winterdiensteinsätzen der Solevorrat schon nach einem Umlauf aufgebraucht war und die Sole erst wieder neu hergestellt werden musste, was zu einem Verlust wertvoller Einsatzzeit führte. Aus diesem Grund ist neben der Erhöhung der Salzlagerkapazität auch eine Erhöhung der Solekapazität von derzeit 5.000 Liter auf 50.000 Liter erforderlich.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben die Sicherheit und Mobilität der Verkehrsteilnehmer in den Wintermonaten erhöht wird. Das Vorhaben ist daher vernünftigerweise geboten.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Planungsalternativen

Hinsichtlich des Standorts der geplanten Streustofflagerhalle mit Bau einer angegliederten Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage bestehen keine geeigneten Alternativen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung auf dem Grundstück der Straßenmeisterei kam nur der Standort der südwestlichen Grundstücksgrenze in Betracht. Die Dimensionierung des geplanten Gebäudes ergibt sich aus der benötigten Kapazität für die Lagerung von Streusalz und Sole. Die Planung muss zudem sicherstellen, dass das Gebäude mit den Winterdienstfahrzeugen der Straßenmeisterei anfahrbar ist.

2.5.2 Immissionsschutz

Immissionen, die vom Bau und Betrieb der Streustofflagerhalle, der Geräteund Lagerhalle sowie der Soleanlage ausgehen, können aufgrund ihres geringen Ausmaßes im Vergleich zur bereits bestehenden Vorbelastung nicht dazu führen, dass Dritte in ihren Rechten nachteilig berührt sein könnten. Die Fläche der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg liegt innerhalb des ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiets "Südlich der Eisenbacher Straße" der Stadt Obernburg. Die Flächen nördlich und westlich der Straßenmeisterei sind als Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Osten und im Süden grenzt die Straßenmeisterei an den Mühlbach, einem Seitenarm der Mömling.

Die neue Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und die Soleanlage werden weitestgehend am Standort der alten Salzlagerhalle errichtet. Durch den Neubau der Streustofflagerhalle soll lediglich die Salzlagerkapazität der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg erhöht werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und damit eine Erhöhung Fahrzeugbewegungen gegenüber den vergangenen Winterdienstperioden sind hingegen nicht vorgesehen. Auch die Anzahl der Lieferfahrten wird sich durch das gegenständliche Vorhaben nicht erhöhen, da sich durch die größere Lagerhalle die pro Winterdienstperiode benötigten Salzmengen nicht erhöhen. Vielmehr werden die bisher in den Wintermonaten erforderlichen Lieferfahrten reduziert und auf das ganze Jahr verteilt. Die bislang in den Wintermonaten regelmäßigen Anlieferungen sind nicht mehr erforderlich (vgl. Unterlage 1.0, Kapitel 3.3).

Der Technische Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken teilte mit, dass bei typisierender Betrachtungsweise keine Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben auf Basis des beschriebenen Nutzungsumfangs bestünden. Nach summarischer Lärmbetrachtung sei deshalb nicht zu erwarten, dass nachbarliche Belange des Immissionsschutzes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets 50 vom 03.02.2017 mit der auf die Stellungnahme vom 23.08.2016 verwiesen wurde).

Im Ergebnis kann damit festgestellt werden, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Erhöhung des anlagenbezogenen Emissionspotentials zu erwarten ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die an die Straßenmeisterei angrenzenden Bereiche aufgrund der Lärmimmissionen der angesiedelten Gewerbebetriebe bereits im gegenwärtigen Zustand stark vorbelastet sind.

Das geplante Vorhaben ist auch mit den Belangen des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Die Anzahl der Winterdiensteinsätze und damit der Fahrbewegungen auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg wird sich nicht verändern, so dass es zu keiner Erhöhung der Schadstoffbelastung kommen wird.

Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben somit nicht entgegen.

2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Plangenehmigung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zu.

Gemäß § 13 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Plangenehmigungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die neue Streustofflagerhalle sowie angegliederter Geräte- und Lagerhalle und die Soleanlage im Freien seitlich neben der Streustofflagerhalle sollen weitestgehend am Standort der alten Streustofflagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg errichtet werden. Die Abmessungen der neuen Streustofflagerhalle weichen teilweise von denen der alten Streustofflagerhalle ab. Nördlich der Streustofflagerhalle werden zudem sechs neue Parkplätze errichtet. Im Vergleich zur gegenwärtig bereits in Anspruch genommenen Fläche wird eine zusätzliche Versiegelung von ca. 270 m² erforderlich. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben aber jedenfalls nicht zu erwarten. Den Anforderungen des § 13 Satz 1 BNatSchG ist damit Genüge getan.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG finden auf das gegenständliche Vorhaben gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung, da sich das Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff Stützpunkt Obernburg innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Südlich der Eisenbacher Straße" der Stadt Obernburg befindet, dessen Grundflächenzahl von 0,8 laut Vorhabensträger eingehalten werde (tatsächliche Grundflächenzahl 0, 77 nach Abschluss der Maßnahme). Damit ist insbesondere die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), nicht anwendbar.

Im Umfeld der Maßnahme sind keine Schutzgebiete im Sinne der §§ 20 ff. BNatSchG vorhanden. Belange des allgemeinen Artenschutzes (§§ 39 ff. BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde beauftragte der Vorhabensträger Herrn Dipl.-Biol. Stüben eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen. In seiner Abschätzung "Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)" vom 17.04.2016 kam Herr Dipl. Biol. Stüben zu dem Ergebnis, dass zwar keine Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und auch keine Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden konnten. Jedoch konnten zahlreiche potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter in die Abbruchgebäude bzw. Hohlräume darin identifiziert werden, die das Blechdach der Garage, die Dachunterschläge inklusive der darunter liegenden Holzvertäfelungen der Salzhalle sowie überlappende Holzvertäfelungen betreffen. Weiterhin sind nach der ASB zahlreiche Balken in der offenen Halle und der Salzhalle vorhanden, die von Gebäudebrütern potentiell als Grundlage zum Nestbau genutzt werden können.

Allerdings ist bei keiner der o.g. Tierarten durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. Ziffer 3.1 ASB), die im Folgenden knapp dargestellt werden:

- Entfernung von überlappenden Vertäfelungen, Schalungen der Dachunterstände in der Salzhalle und der Ortgangbleche der Giebelseiten der Salzhalle per Hand und Abdecken des Garagendachs vor den eigentlichen Abbrucharbeiten unter Einbindung der Ökologischen Baubegleitung (V1)
- Kontrolle der Gebäudestrukturen auf Nestbauaktivitäten durch Gebäudebrüter vor dem eigentlichen Abriss und bei Feststellung von Bruten Sperrzeitenfestlegung durch die Ökologische Baubegleitung auf Basis des BNatSchG und der voraussichtlichen Dauer bis zum Ausflug der betreffenden Art(en) (V2).
- Soweit beim Abriss Fledermäuse oder auch Gebäudebrüter im Gebäude vorgefunden werden, vorübergehende Einstellung der Abbrucharbeiten, Information der Ökologischen Baubegleitung und gegebenenfalls fachgerechte Versorgung verletzter oder verstörtere Tiere bis die Ökologische Baubegleitung die Abrissarbeiten wieder freigibt. Öffnung potentieller, wie tatsächlicher Fledermausquartiere im Beisein der Ökologischen Baubegleitung (V3)
- Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung von insgesamt 5 selbstreinigenden Quartieren für Fledermäuse (A 1)

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 07.03.2017 ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erteilt und zugleich Auflagenvorschläge gemacht. Der Auflagenvorschlag 2 spiegelt sich in der Auflage A 3.2.1 wieder. Die Auflagenvorschläge 1, 4 und 5 beinhalten die Forderung nach Einbindung einer Ökologischen Baubegleitung vor und während der Abbruch- bzw. Abrissarbeiten und die bereits knapp dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 2 und V 3). Die Forderungen nach der Einbindung einer Ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Abbruchbzw. Abrissarbeiten - wie vorgeschlagen - wird seitens der Plangenehmigungsbehörde auch aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen (vgl. unten) als nicht erforderlich angesehen. Insoweit wurden die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Auflagen modifiziert. Weiterhin müssen eine ggf. notwendige Sperrzeitenfestlegung auf Basis des BNatSchG erfolgen und auch ggf. verletzte und verstörte Tiere fachgerecht versorgt werden. Damit und da auch bei den bisherigen Begehungen und Maßnahmen keine Fledermäuse oder deren Spuren bzw. Gebäudebrüter aufgefunden wurden und die Strukturen für einen (Neu-) Einflug von Fledermäusen bis zum geplanten Abbruch untauglich gemacht wurden (vgl. unten), ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ausreichend sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend beachtet werden. Die modifizierten Auflagenvorschläge wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.2.2 und 3.2.3 festgesetzt. Die Auflagenvorschläge 3 und 6 sind entbehrlich, da die geforderten Auflagen durch den Vorhabensträger bereits erfüllt wurden (vgl. im Folgenden).

Da sich die zeitlichen Planungen verschoben hatten - zunächst sollte die Maßnahme 2016 gebaut werden, jetzt jedoch soll die Baumaßnahme erst von Mai bis voraussichtlich Oktober 2017 umgesetzt werden – forderte die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.06.2016 und 25.10.2016, dass die Artenschutzmaßnahmen auf den aktuellen Zeitplan anzupassen sind. Diese Forderung wurde auch nach der Verschiebung des Bauvorhabens nach Norden aufrechterhalten (vgl. Schreiben vom 17.03.2017). Insbesondere forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass die Maßnahme V 1 im Winter (im Zeitraum von November bis einschließlich Februar) und damit auch außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird, da laut der ASB lediglich Sommer-/Zwischenquartiere und keine Winterquartiere möglich seien. Soweit für die Maßnahme A 1 Fledermauskästen an Bäumen angebracht werden, sollte dies ebenfalls zusammen mit der Maßnahme V 1 erfolgen. Mit E-Mail vom 03.03.2017 teilte der Vorhabensträger unter Beifügung der Dokumentation der Ökologischen Baubegleitung vom 02.03.2017 mit, dass die festgelegte Vermeidungsmaßnahme V 1 am 22.02.2017 durchgeführt wurde. Dabei konnten durch Herrn Dipl. Biol. Marcus Stüben keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen werden. Die Strukturen seien für einen (Neu-) Einflug von Fledermäusen bis zum geplanten Abbruch untauglich gemacht worden. Mit E-Mail vom 30.03.2017 teilte der Vorhabensträger mit, dass die Fledermauskästen am 31.03.2017 an ausgewählte Bäume errichtet würden. Laut E-Mail des Vorhabensträgers vom 03.03.2017 wurden diese Maßnahmen mit Herrn Dipl.-Biol. Marcus Stüben abgestimmt und werden im Beisein desselben an bereits ausgewählten bachbegleitenden Bäumen (Pappeln oder Erlen) der Mümling fachgerecht errichtet. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte am 31.03.2017 telefonisch, dass die Fledermauskästen grundsätzlich ebenfalls - zeitgleich mit der Vermeidungsmaßnahme V 1 - bis Ende Februar 2017 hätten angebracht werden sollen. Allerdings sei die zeitnahe Errichtung der Fledermausquartiere Ende März 2017 an den Bäumen noch akzeptabel (vgl. Telefonvermerk vom 31.03.2017). Da an der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen V 1 und A 1 seitens der Plangenehmigungsbehörde keine Zweifel bestehen und der Vorhabensträger diese auch zugesagt hat, werden diese nicht in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Nach alldem stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Planung nicht entgegen.

2.5.4 Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert.

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie im Begriff des § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, lässt sich bei der gegenständlichen Planung ausschließen.

Als Schadstoffquellen kommen im vorliegenden Fall zum einen die Lagerung von Kochsalz in der Streustofflagerhalle sowie die Herstellung einer wässrigen Kochsalzlösung in der Soleanlage in Betracht. Schädliche Bodenveränderungen können zum anderen auch aus dem gewöhnlichen Betrieb der Straßen-

meisterei aufgrund der Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie dem Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken resultieren.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Bodens durch das Lagern, Umschlagen und Abfüllen von Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form ist festzuhalten, dass diesem Umstand durch die bauliche Ausführung der Anlagen in der Planung bereits hinreichend Rechnung getragen wurde. Auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 2.5.5 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen. Daneben wird durch die unter A 3.3 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es durch die Erneuerung der Streustofflagerhalle und der Soleanlage zu keinen schädlichen Einwirkungen auf den Boden im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommt.

Bezüglich der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen nur der Erhöhung der Salz- und Solelagerkapazität der Straßenmeisterei dienen. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und damit eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags sind damit nicht verbunden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg - insbesondere aufgrund der gewerblichen Nutzungen ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens liegen in der Verdichtung des Bodens und der zusätzlichen Versiegelung einer Fläche von 270 m². Die Bodenversiegelung wurde dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zudem handelt es sich um Flächen, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehören und daher ebenfalls stark vorbelastet sind.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundesbodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d BBodSchG), von der mit

der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgestellten Auswirkungen erlangen kein solches Gewicht gegen die Planung, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.5.5 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.3 angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg haben jeweils zum geplanten Vorhaben Stellung genommen und ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Maßnahme erklärt (vgl. Stellungnahmen vom 08.02.2017 bzw. 07.03.2017).

Allgemein dem Gewässerschutz dienen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind gemäß § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

In der neu zu errichtenden Streustofflagerhalle und der Soleanlage werden wassergefährdende Stoffe, nämlich Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form, gelagert, umgeschlagen und abgefüllt. Im Einzelnen sind folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant:

- Entladung des Streusalzes von den Lieferfahrzeugen in die Streustofflagerhalle
- Lagerung von 2000 to festem Streusalz in der Streustofflagerhalle
- Herstellung einer Streusalzsole in der Soleanlage
- Lagerung von 50.000 Litern Streusalzsole im doppelwandigen Tank mit Überfüllsicherung und PE-Unterlage
- Abfüllen von Sole in die Streufahrzeuge mittels Pumpstation mit zwei Entnahmestellen

Unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der angeordneten Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Verän-

derung der Eigenschaften von Gewässern durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg zum Vorhaben Stellung genommen. In ihrem Schreiben vom 07.03.2017 teilte sie mit, dass das verwendete Streusalz als auch die daraus hergestellte Sole in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft sei. Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) sind daher zu beachten (vgl. A 3.3.1).

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg teilte weiter mit, dass die Streustofflagerhalle mit einer Kapazität von 2000 to nach § 6 der VAwS der Gefährdungsstufe C zuzuordnen sei. Mit der Ausführung der dichten Asphaltfläche in der Halle bestehe Einverständnis. Es müsse aber sichergestellt werden, dass kein Wasser in die Halle gelange (vgl. A 3.3.2). Sofern vor der Halle ein Abkippbereich erforderlich ist, müsse dieser dicht befestigt und ordnungsgemäß entwässert werden. Ein Abkippen des Auftausalzes vor der Streustofflagerhalle ist laut Erläuterungsbericht Kapitel 2.1 d) nicht vorgesehen, ein Abkippbereich ist folglich nicht erforderlich.

Die Anlage zur Herstellung der Sole – so die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg weiter – sei nach der VAwS der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Bereiche, in denen eine Befüllung des Mischbehälters mit Streusalz per Radlader stattfindet, seien flüssigkeitsdicht mit Entwässerung auszuführen (vgl. A 3.3.6). Die Befüllung der Winterdienst-Streuer mit losem Auftausalz erfolgt vorliegend vor der Streustofflagerhalle. Diese ist laut Erläuterungsbericht Ziffer 2.1 d) befestigt, so dass Ladungsverluste durch Auftausalz beim Befüllen der Streuer keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Für die Anlage selbst gelten die Anforderungen an Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe der Tabelle 2.1 des Anhangs 2 der VAwS (vgl. A 3.3.1 und A 3.3.3).

Der geplante doppelwandige Tank mit Überfüllsicherung zur Lagerung von 50 m³ Streusalzsole sei der Gefährdungsstufe A der VAwS zuzuordnen. Der doppelwandige Tank erfülle die Anforderungen dann, wenn eine Zulassung sowohl für den Tank als auch die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Lagerung der Sole vorhanden sind (vgl. A 3.3.4). Der Solelagertank verfügt über ein Prüfzeichen nach § 63 WHG.

Die Pumpstation mit zwei Entnahmestellen als Anlage zum Abfüllen der Sole in die Tankfahrzeuge (Gefährdungsstufe A) müsse die Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen nach Tabelle 2.3 des Anhangs 2 der VAwS erfüllen. Es sei ein Abfüllplatz mit dichter Bodenfläche erforderlich, auf dem Leckagen zurückgehalten werden könnten. Aufgrund der geplanten Verwendung einer Abfüllschlauchsicherung sei ein Rückhaltevolumen von R1=0,1 m³ ausreichend (A 3.3.5).

Den Forderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3 Rechnung getragen. Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen ist (§ 48 WHG). Durch die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Das Vorhabensgrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) der Stadt Obernburg und grenzt direkt an den Gewässerstreifen des Mühlbachs, eines Seitenarms der Mömling. Bei diesem Seitenarm handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung, jedoch ohne Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 BayWG.

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mömling endet an der Grundstücksgrenze, sodass das Vorhaben selbst nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt. Mit Stellungnahme vom 08.02.2017 stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg dar, dass sich bei einem 100-jährigen Hochwasser auf Höhe des Vorhabens, bei Fluss-km 0,8, Wasserspiegelhöhen von bis zu 121,1 m ü NN einstellen würden. Demnach sei eine relative Hochwassersicherheit erst ab einer Fußbodenoberkante von 121,6 m üNN gewährleistet. Ausweislich der Planunterlagen (Unterlage 7.1) befindet sich die Fußbodenoberkante bei 121,45 m üNN, so dass der Freibord nur 0,35 m über dem Hochwasserspiegel liegt. Eine Anhebung des Hallenbodenniveaus um 0,15 m ist jedoch vorliegend dennoch nicht zu fordern. Der Freibord stellt einen Sicherheitszuschlag über dem zu erwartenden Wasserspiegel eines HQ 100 dar. Vorliegend kann durch die vom Vorhabensträger beschriebenen baulichen Maßnahmen (umlaufende Aufkantungen und Sicherheitsmaßnahmen am Hallentor, z.B. mobile Hochwasserschutzwände) ein ausreichender Hochwasserschutz sichergestellt werden (vgl. auch E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 05.04.2017).

Der in den Planunterlagen ausgewiesene Gewässerrandstreifen ist mit 3 m bis zur Oberkante der Uferböschung ausgewiesen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bewertet diesen Abstand in seiner Stellungnahme vom 08.02.2017 als aus gewässerökologischen Aspekten als ausreichend. Mit der Nebenbestimmung 3.3.10 wird entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sichergestellt, dass der Uferstreifen während der Baumaßnahme und nach deren Fertigstellung weder Befahren, noch zur Ablagerung von Materialien verwendet wird. Einwendungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung wurden seitens der Stadt Obernburg nicht vorgebracht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers von der Dachhaut der neu herzustellenden Streustofflagerhalle, der angegliederten Geräte- und Lagerhalle sowie der überdachten Abstellflächen erfolgt über Dachrinnen und Fallrohre in die Haus- bzw. Gemeindekanalisation. Durch die Erneuerung der Soleanlage im Bereich der Streustofflagerhalle erfolgt keine Veränderung der vorhandenen

Entwässerung. Ebenso wird das Niederschlagswasser auf der Hoffläche, sowie geringe Menge Sole durch Ladungsverluste wie bisher über Straßenrinnen und –einläufe in die Haus- bzw. Gemeindekanalisation abgeleitet. Es liegen somit keine wasserrechtlichen Tatbestände im Sinne des § 9 WHG vor. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.3.9 verwiesen.

Insgesamt wird eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers mit Salzen bzw. mit Sole durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen (vgl. auch A 3.3.7, A 3.3.6, A 3.3.8).

Abzulehnen ist die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg nach einem allgemeinen Auflagenvorbehalt im Interesse des Gewässerschutzes (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 8.02.2017). Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständlicherweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Plangenehmigungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die ge-

plante Baumaßnahme und sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

2.5.6 Baurechtliche Belange

2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Bei der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg handelt es sich um eine Nebenanlage der Bundesstraßen nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, so dass die Bayerische Bauordnung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO keine Anwendung findet.

Gemäß § 4 Satz 1 FStrG hat der Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast aber dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung richten sich insoweit nach den anerkannten Regeln der Technik. Auch die materiellen Regelungen der Bauordnungen können bei der Konkretisierung der Anforderungen aus § 4 Satz 1 FStrG Bedeutung erlangen, als sie Ausdruck dieser anerkannten Regeln der Technik sind (vgl. Marschall, FStrG, Rdnr. 10 zu § 4). Wenn auch nicht formal, so ist folglich zumindest in der Sache das materielle Bauordnungsrecht als Teil des anerkannten Regelbestandes zu beachten. Es wird dem Träger der Straßenbaulast lediglich überlassen, diese materiellen Anforderungen selbst zu konkretisieren und eigenverantwortlich auszugestalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Planung vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg als mit den baurechtlichen Vorgaben vertrauter Behörde erstellt wurde. Durch die Auflage unter A 3.4 ist im Ergebnis sichergestellt, dass die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Belange auch bei der weiteren konkreten Ausführungsplanung gegebenenfalls unter Zuziehung sachverständiger Stellen zu beachten sind. Die bautechnische Sicherheit war daher im vorliegenden Verfahren nicht weiter im Detail zu prüfen. Diese ist vielmehr, wie bereits erwähnt, durch den Vorhabensträger in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO schließt nach seinem insoweit klaren Wortlaut auch die Anwendung der nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der BayBO aus. Unabhängig davon können aber abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch die Bebauung auf dem Nachbargrundstück berührt sein, insbesondere die nach ausreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung, die im grundgesetzlichen Eigentumsschutz wurzeln. Eine Orientierung am abstrakt-generellen Konfliktschlichtungsprogramm des Art. 6 BayBO erscheint geeignet, um den nachbarlichen Interessen Genüge zu tun. Art. 6 BayBO trifft einen sachgerechten Ausgleich der Interessen an umfassender Nutzung des Grundstücks sowie der Sicherstellung der ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie des Brandschutzes für das Nachbargrundstück. Für einen Rückgriff auf Art. 6 BayBO spricht auch, dass der Gesetzgeber die Herausnahme öffentlicher Verkehrsanlagen aus dem Anwendungsbereich der

Bayerischen Bauordnung als Rückzug aus Bereichen beabsichtigte, "in denen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen über andere Entscheidungen sichergestellt wird" (so LT-Drs. 12/13482, Gesetzesbegründung zu § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren).

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Die Fläche der Straßenmeisterei Mainaschaff -Stützpunkt Obernburg liegt innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt für die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO eine Tiefe von 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Die maximale Höhe der geplanten Streustofflagerhalle beträgt mit Dach 12,00 m (vgl. Unterlage 7.2). Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe. Die Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 BayBO). Die Höhe des Dachs ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dessen Neigung mehr als 45 Grad beträgt. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben weist zunächst zu den direkt angrenzenden Nachbargrundstücken mit den Fl.Nrn. 6741/47 und 6941/32 und 6941/33 der Gemarkung Obernburg einen Mindestabstand von 3,00 m auf. Außerdem werden die Abstandsflächen von mindestens 3,00 m auch zu dem direkt angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 68671/1 der Gemarkung Obernburg eingehalten. Da es sich bei diesem Grundstück um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, dürfen die Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Bay-BO bis zu deren Mitte auf dieser liegen. Die Vorgaben des Art. 6 BayBO werden folglich eingehalten. Nachbarliche Belange werden somit nicht berührt. Die Vorgaben des Brandschutzes hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung sicherzustellen (vgl. auch C 2.5.7).

2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Eine dem Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO vergleichbare Regelung gibt es im BauGB nicht, so dass Straßen und öffentliche Verkehrsanlagen generell dem Bauplanungsrecht unterworfen sind. § 38 BauGB regelt insoweit, dass bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Unter einem Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind solche Vorhaben zu verstehen, die bei typisierender Betrachtungsweise über das Gebiet der Standortgemeinde hinaus raumbeeinflussend sind, also nach ihrer Zweckbestimmung neben der Eigenerschließung oder -versorgung der Standortgemeinde in wesentlichem Umfang auch der Erschließung oder Versorgung umliegender Gemeinden dienen (so Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 38 BauGB, Rdnr. 32 ff.). Die verfahrensgegenständliche Erneuerung der

Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und der Soleanlage dient der Erhöhung der Salz- und Solelagerkapazität der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg zur Betreuung der Bundes-, und Staatsstraßen im gesamten Landkreis Aschaffenburg sowie die zuständigen Kreisstraßen im Landkreis Miltenberg. Damit liegt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vor. Die Stadt Obernburg wurde mit Schreiben vom 26.01.2017 beteiligt und hat mit Schreiben vom 23.02.2017 und dem beigelegten beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Obernburg zur Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 15.02.2017 ausdrücklich ihr Einvernehmen zu der vorgelegten Planung erklärt.

§ 38 BauGB ordnet für derartige Vorhaben an, dass städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind, d.h. in die umfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange durch die Plangenehmigungsbehörde einzustellen sind. Dazu wird regelmäßig eine an den Grundvorstellungen des Baugesetzbuches ausgerichtete Einbettung des Vorhabens in das Beziehungsgeflecht der vorhandenen Bebauung, kommunaler Planungen und anderer für die räumliche Situation bedeutsamer Faktoren gehören. Die §§ 30 ff. BauGB fungieren dabei als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, 4 C 22.87, BVerwGE 79, 318, 322).

Das Baugrundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Südlich der Eisenbacher Straße" der Stadt Obernburg. Als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfe kann demnach die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BauGB herangezogen werden. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Eine gesicherte Erschließung liegt vor. Die neue Streustofflagerhalle wird am Standort der alten Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei errichtet.

Das Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Südlich der Eisenbacher Straße" im Gewerbegebiet. Die neue Streustofflagerhalle und Soleanlage sowie angegliederter Geräte- und Lagerhalle dient der Aufgabenwahrnehmung des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg als Straßenbaulastträger. Das Vorhaben entspricht damit den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung.

Hinsichtlich der Grund- und Geschossflächenzahl stimmt das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung überein.

Das Vorhaben überschreitet die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze). Die Baugrenze wird im westlichen Bereich um ca. 2,4 m und im südöstlichen Bereich um ca. 5,25 m² überschritten. Ist eine Baugrenze

festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO). Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Auch diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann aber nicht zur Versagung der Plangenehmigung führen. Von der Baugrenzenüberschreitung könnte nämlich eine Befreiung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Befreiungen kommen in diesem Zusammenhang daher nur in Betracht, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fällt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rdnr. 36 zu § 31). Das planerische Grundkonzept des Bebauungsplans "Südlich der Eisenbacher Straße" orientiert sich an den vorhandenen und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege soll eine Fläche mit einer entsprechenden Breite von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die vorliegende geringfügige Überschreitung der Baugrenzen berührt die Grundzüge der Planung nicht. Der Charakter des planerisch dargestellten Gewerbegebiets bleibt erhalten.

Eine Befreiung wäre auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Die Gemeinwohlgründe im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschränken sich nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange, sondern erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen oder – insoweit gleichbedeutend – den öffentlichen Interessen zu verstehen ist. Die Auflistung von öffentlichen und privaten Interessen in § 1 Abs. 6 BauGB kann dabei als Maßstab dienen. Auch Verkehrsanlagen können das Gemeinwohl fördern. Gründe des Wohls der Allgemeinheit "erfordern" eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden kann, sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978, Az. 4 C 54.75).

Diese Vorgaben wären im vorliegenden Fall erfüllt. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.5.1 kann insoweit verwiesen werden. Dort wurde dargelegt, dass für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ein öffentliches Bedürfnis besteht und dass es zur Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie der Mobilität der Bevölkerung

sind in § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB auch ausdrücklich als zu berücksichtigender öffentlicher Belang genannt.

Öffentliche Belange, die der Befreiung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich (§ 31 Abs. 2 BauGB). In wesentlichen Teilen ist die Frage der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen schon in den speziellen Voraussetzungen, nämlich dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern müssen, enthalten. Dabei gilt, dass eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen umso eher nicht vereinbar ist, je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht einer Planung eingreift (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rdnrn. 55 ff. zu § 31). Durch die Errichtung der Streustofflagerhalle mit angegliederter Geräte- und Lagerhalle und Soleanlage auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff - Stützpunkt Obernburg wird den Zielsetzungen des Bebauungsplanes, der eine Gewerbegebietsfläche vorsieht, Rechnung getragen. Der Winterdienst gehört zu den grundlegenden Aufgaben einer Straßenmeisterei. Dabei steht außer Frage, dass auch ausreichend Platz zur Lagerung des erforderlichen Streusalzes zur Verfügung stehen muss. Öffentliche Belange werden durch die geringfügige Abweichung von den vorgegebenen Baugrenzen nicht beeinträchtigt. In der hier vorzunehmenden Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Stadt Obernburg als Planungsgeber ausdrücklich ihr Einvernehmen bezüglich der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze erklärt hat und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs.2 BauGB zugestimmt hat (vgl. Schreiben der Stadt Obernburg vom 23.02.2017 und dem beigelegten beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Obernburg zur Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 15.02.2017).

Die Befreiung könnte auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden. Zu den im Rahmen des § 31 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden nachbarlichen Belangen gehören alle Interessen, die nach den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in Bezug auf private Belange abwägungserheblich sind. Die Pflicht zur Würdigung nachbarlicher Interessen bedeutet dabei aber nicht, dass jede Betroffenheit von Nachbarbelangen die Zulassung des Vorhabens hindert. Die bloße Beeinträchtigung nachbarlicher Belange schließt eine Befreiung nicht automatisch aus. Die für eine Befreiung anzuführenden öffentlichen sowie privaten Belange müssen den von der Befreiung berührten nachbarlichen Interessen gegenübergestellt und gewichtet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die Befreiung eintretenden Nachteile des Maß dessen übersteigen, was einem Nachbarn billigerweise noch zumutbar ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 31 BauGB, Rdnr. 59 f.).

Das Einverständnis der betroffenen Nachbarn liegt vor, vgl. C 1.2.3.

2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung der Plangenehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans in geringfügigem Maß abgewichen wird, haben die städtebaulichen Belange jedenfalls hinter die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zurückzutreten.

2.5.7 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Auch aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 06.02.2017) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände. Da es sich um eine Erneuerung auf einem bisher schon bebautem Grundstück handle, werde davon ausgegangen, dass die für den aktiven Brandschutz einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Normen hinsichtlich Zufahrt, Zugänglichkeit, Abstände, Wasser- und Löschwasserversorgung und elektrischer Anlagen bereits berücksichtigt worden seien. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.4 wird insoweit verwiesen.

Sicherheitsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben folglich nicht entgegen.

2.5.8 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Die Stadt Obernburg hat ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt (vgl. Schreiben der Stadt Obernburg vom 23.02.2017 und dem beigelegten beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Obernburg zur Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 15.02.2017). Auch sonst wurden keine kommunalen Belange vorgebracht.

2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte Anderer

Rechte Anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung

wird verwiesen. Insbesondere ist mit Bezug darauf festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg errichtet wird, welches im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht. Es ist daher weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erforderlich. Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen. Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts werden durch die Planung ebenfalls nicht verletzt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.5.6 verwiesen.

Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter hier nicht nachteilig berührt werden, ist die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung nicht in Frage zu stellen.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die beabsichtigte Erneuerung der Streustofflagerhalle und der Soleanlage sowie angegliederter Geräte- und Lagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff – Stützpunkt Obernburg kann gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Ε

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 21.04.2017 Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 32 -

Meder

Regierungsrätin